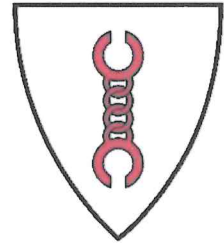


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2024

Nr.
1

Ausgabetag
18.01.2024

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2024	2
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2024	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), hat der Rat der Gemeinde Bönen mit Beschluss vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.719.414,00 EUR
----------------------------------	--------------------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.812.083,00 EUR
---------------------------------------	--------------------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.757.411,00 EUR
--	--------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.089.006,00 EUR
--	--------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.394.396,00 EUR
---	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.170.375,00 EUR
---	--------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.736.979,00 EUR
--	--------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.327.807,00 EUR
--	-------------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
13.736.979,00 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-
auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
6.181.660,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf
8.092.669,00 EUR

und/ oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
30.000.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 655 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 940 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 475 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- Entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **30.000,00 €** der Kämmerer. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW delegieren.

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **30.000,00 €** entscheidet der Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln und Budgetbildung gem. § 21 KomHVO NRW

Erträge und Aufwendungen

Zur eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung werden Produktgruppenbudgets gebildet und nach Verantwortungsbereichen (Stabstelle Bürgermeister, Fachbereich I, II, III) zu jeweils einem Hauptbudget verbunden.

Innerhalb einer Produktgruppe werden alle Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) zu einem Budget verbunden. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt nicht für

zweckgebundene Aufwendungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Ferner wird bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Bei Mindererträgen verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe.

Innerhalb eines Hauptbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen verschiedenen Produktgruppenbudgets innerhalb eines Hauptbudgets werden durch das Finanzmanagement vorgenommen.

Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen den Hauptbudgets erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Personalaufwendungen aller Produkte werden in einem gesonderten Unterbudget des Hauptbudgets 1 zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Einzahlungen und Auszahlungen

Innerhalb der Verantwortungsbereiche der gebildeten Hauptbudgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalaufwendungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Produktgruppe oder derselben Maßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Höhere Einzahlungen dürfen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwandt werden. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Übertragungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan jeweils zu Lasten eines Jahres veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für andere Investitionsmaßnahmen über- oder außerplanmäßig in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dabei nicht überschritten werden. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Berichtswesen

Der Kämmerer berichtet dem Gemeinderat zweimal jährlich jeweils bezogen auf die Stichtage 31.05. und 30.09. über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den einzelnen Hauptbudgets, insbesondere über zu erwartende Abweichungen von den Planansätzen ab einer Summe von 10.000 €.

§ 11

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 12

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandelnd“ (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bönen, den 16.10.2023

aufgestellt:

bestätigt:

gez.

gez.

Dirk Carbow
Gemeindekämmerer

Stephan Roterling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 14.12.2023 angezeigt worden. Bis zum 15.01.2024 wurden durch den Kreis Unna keine kommunal-aufsichtlichen Bedenken mitgeteilt, so dass die Haushaltssatzung nach Ablauf der Anzeigefrist bekanntgemacht werden kann.

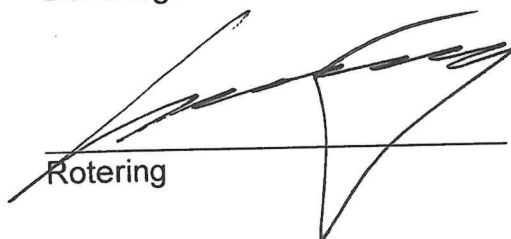
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten, im **Rathaus der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen** öffentlich aus und ist unter der Adresse www.boenen.de im Internet verfügbar. Die Einsichtnahme ist (nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 / 933 124 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 18.01.2024

Der Bürgermeister


Roterling

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022

(GV. NRW. S. 490), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.494.115 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.467.026 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.196.167 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.196.167 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Entgelte und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

Kamen	281.397 €
Bönen	140.698 €

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € die Verbandsvorsteherin.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden. Weiterhin können alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden werden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der in § 5 festgesetzten Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 15.12.2023 erteilt worden.

Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes ist nach § 18 Abs. 1 GKG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dass diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 11.01.2024

Die Verbandsvorsteherin

gez.Kappen